

Haftung von Vereinsorganen



Präs.-Stv.

Mag. Nikolaus Nonhoff, LL.M.

Hinsichtlich der Haftung von Vereinsorganen gibt es regelmäßig Missverständnisse. Die Haftung richtet sich nach dem Vereinsgesetz sowie allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen. Vereinsorgane können sowohl gegenüber dem Verein als auch Dritten haften, wobei der Grad des Verschuldens eine zentrale Rolle spielt.

Gegenüber dem Verein haften Vereinsorgane für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht werden. Leichte Fahrlässigkeit führt grundsätzlich nicht zur Haftung, es sei denn, die Vereinsstatuten regeln dies ausdrücklich anders. Vereinsorgane sind verpflichtet, ihre Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und im Interesse des Vereins auszuführen. Vernachlässigen sie diese Pflichten, etwa durch Misswirtschaft oder unzureichende Überwachung der Finanzen, können sie für entstandene Schäden verantwortlich gemacht werden. Ehrenamtlich tätige Vereinsorgane genießen eine gewisse Haftungserleichterung, sofern sie nur leicht fahrlässig handeln. Grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Verhalten sind jedoch nicht entschuldbar.

Gegenüber Dritten tritt eine persönliche Haftung des Organmitglieds nur ein, wenn es vorsätzlich, grob fahrlässig oder außerhalb seiner Befugnisse handelt. Handelt ein Organmitglied zum Beispiel ohne Beschluss des Vorstands oder übersteigt es seine Kompetenzen, kann es gegenüber Dritten persönlich zur Verantwortung gezogen werden.

Zusätzlich bestehen im Falle von Pflichtverletzungen eine mögliche strafrechtliche Haftung sowie eine Haftung für steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen des Vereins.

Um das persönliche Risiko zu reduzieren, können Vereine eine Haftpflichtversicherung abschließen, die Schäden in bestimmten Fällen abdeckt. Eine sorgfältige Amtsführung und klare Regelungen in den Vereinsstatuten sind essenziell, um Haftungsrisiken zu minimieren. Die Wiener Rechtsanwält*Innen beantworten dazu gerne Ihre Fragen.